

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

Erscheint Donnerstag . Redaktionsschluss Montag, 12 Uhr . Anzeigenannahme nur per E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellenausschreibungen

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Markt-
gemeinde Finkenstein, in der Marktgemeinde Lurnfeld

Zusammenlegungsverfahren Großgörschach

Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung
von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und
Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnah-
men, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden
im Land Kärnten (Förderungsrichtlinien)

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: Hundehalteverord-
nung

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Hundehalteverord-
nung

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: Erklärung Natur-
denkmal Sommerlinde

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmann-
schaft Hermagor: Veräußerung von Waldgrundstücken
und Grundstücken in St. Stefan, Vorderberg

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat Klagenfurt, Abteilung Entsorgung, Kläranlage
Klagenfurt: Arbeiten für die Errichtung einer neuen
Restgutübernahmestation

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Sied-
lungsgenossenschaft reg.GenmbH: Arbeiten für das
Bvh. in Landskron, Grüne Allee

LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal: Regionales In-
formationssystem (RIS)

ARE Austrian Real Estate GmbH: 9761 Greifenburg,
Schulstraße 241, Sanierung Polizeiinspektion und
WHG 1. OG, Baumeisterarbeiten;
9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Sanierung Polizei-
inspektion und WHG 1. OG, Trockenbauarbeiten;
9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Sanierung Polizei-
inspektion und WHG 1. OG, Elektroinstallationsarbei-
ten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für unsere Standorte Gailtal-Klinik Hermagor und LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Handwerkliche Hilfskräfte (Reinigung u. Küche)

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 26. September 2016

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Der Leiter der Hauptabteilung Recht und Personal:
Mag. Dr. Johann M a r h l

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN Amt der Kärntner Landesregierung

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 19. Oktober 2016, Zl. 03-Ro-28-3/11-2016, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 21. Juli 2016, Zl. 034-Ing.Li/Schn/16, mit welcher Teilflächen der

Parzelle Nr. 1056, KG Fürnitz, im Ausmaß von 2.011 m²
Parzelle Nr. 1054/1, KG Fürnitz, im Ausmaß von 6.948 m²
Parzelle Nr. 1068, KG Fürnitz, im Ausmaß von 799 m²
(Gesamttausmaß 9.758 m²)

als Aufschließungsgebiet freigegeben werden, gemäß § 4a Abs. 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 19. Oktober 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

Aufhebung eines Aufschließungsgebietes in der Marktgemeinde Lurnfeld

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat mit Beschluss vom 14. Juli 2016 die Verordnung vom 28. November 1996, mit welcher u.a. Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, insofern geändert, als dass die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 558/1 und 562/1, KG Möllbrücke I, im Ausmaß von 1.526 m², aufgehoben wird.

Die gegenständliche Aufhebung des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.G.F., mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. September 2016

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. J u s n e r

Zusammenlegungsverfahren Großgörtlach

I.

Gemäß § 37 des Kärntner Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979, K-FLG, LGBl. Nr. 64/1979, in der derzeit geltenden Fassung, wird das mit Verordnung der Agrarbezirksbehörde Klagenfurt vom 8. Juni 2001, Zl. 109/1/01, eingeleitete Zusammenlegungsverfahren „Großgörtlach“ nach vollständigem Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung des Grundbuches abgeschlossen.

Gemäß § 98 K-FLG ist somit die Zuständigkeit der Agrarbehörde Kärnten beendet.

II.

Gemäß § 9 Abs. 1 K-FLG wird gleichzeitig die mit ha. Verordnung vom 24. August 2001, Zl. 109/2/01, begründete Zusammenlegungsgemeinschaft „Großgörtlach“ nach gänzlicher Erfüllung ihrer Aufgaben aufgelöst.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2016

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:
Mag. Ulfried K r e n n

Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur, für bodenpolitische Maßnahmen, für Schulbauvorhaben und Katastrophenschäden im Land Kärnten (Förderungsrichtlinien)

§ 1

Allgemeines

(1) Mit Landesgesetz vom 16. Dezember 2004, LGBl. Nr. 8/2005, wurde der Kärntner Regionalfonds – im Folgenden kurz „Fonds“ – zur Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden eingerichtet. Im Zuge von mehreren Gesetzesnovellierungen wurde der Aufgabenbereich des Fonds auf bodenpolitische Maßnahmen, Maßnahmen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur, Schulbaumaßnahmen und Katastrophenschäden erweitert.

(2) Aufgabe des Fonds ist es, finanzielle Förderungen zu gewähren und die Förderungswerber (§ 5) zu beraten.

(3) Die Ziele dieser Förderungsrichtlinien sind

a) Maßnahmen der regionalen Verkehrsinfrastruktur und der regionalen Sicherheitsinfrastruktur in den Kärntner Gemeinden zu unterstützen,

b) die Kärntner Gemeinden und Schulgemeindeverbände bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) zu unterstützen,

c) die Kärntner Gemeinden bei der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu unterstützen,

d) die räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Kärntner Gemeinden zu schaffen und zu verbessern und

e) die Kärntner Gemeinden bei der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemein-

den einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten zu unterstützen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Fonds besteht nicht.

(5) Die Geschäftsstelle des Fonds ist die Abteilung 3 - Gemeinden und Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die Bereiche der Förderung sind

a) die Herstellung von Gemeindestraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,

b) die Herstellung von Verbindungsstraßen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,

c) die Herstellung von überregionalen Radwegen im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,

d) die Herstellung von Landes- und Bezirksstraßen gemäß § 4 des Kärntner Straßengesetzes 1991 in Ortsgebieten im Sinne des Kärntner Straßengesetzes 1991,

e) die Wiederherstellung von Straßen nach der Durchführung von Maßnahmen der kommunalen Siedlungswasserwirtschaft,

f) die Gestaltung von Stadt- und Ortsräumen,

g) die Förderung der Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur,

h) die Förderung bodenpolitischer Vorhaben der Gemeinden,

i) die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes durch Gemeinden und Schulgemeindeverbände und

j) die Förderung der Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten.

(2) Als bodenpolitische Vorhaben der Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes gelten insbesondere

a) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherstellung der künftigen Verfügbarkeit geeigneter Grundflächen in den Gemeinden zu angemessenen Preisen dienen, und zwar insbesondere

1. zur Schaffung und Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft in den Gemeinden, etwa zur Ansiedelung oder zur Standortverlegung von gewerblichen oder industriellen Betrieben,

2. für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen des Gemeinbedarfes oder

3. zur Verwendung zu Tauschzwecken im Rahmen der Z 1 und 2;

b) bodenpolitische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Verringerung räumlicher Nutzungskonflikte im Siedlungsraum dienen,

c) die Aufschließung oder sonstige Maßnahmen der Baureifmachung geeigneter Grundflächen nach lit. a und b,

d) bodenpolitische Maßnahmen, die der Sicherung von Trinkwasservorkommen dienen.

§ 3

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind

a) eine Förderung darf nur auf Grund eines schriftlichen, beim Fonds elektronisch einzubringenden Antrages gewährt werden,

b) die Finanzierung der zu fördernden Maßnahme muss unter Berücksichtigung der beim Fonds beantragten Förderung (Vor- und Zwischenfinanzierungskredit) gesichert sein,

c) die Refinanzierung des beantragten Förderungskredites muss sichergestellt sein,

d) die zu fördernden Maßnahmen und Vorhaben müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen,

e) bodenpolitische Vorhaben dürfen den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 des Kärntner Raumordnungsgesetzes), den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und sonstigen raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen des Landes, des Bundes oder sonstiger Rechtsträger, deren Planungen im öffentlichen Interesse liegen, nicht widersprechen und müssen mit den im örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde (§ 2 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995) festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung im Einklang stehen sowie auf die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde Bedacht nehmen,

f) die mit der Förderung angestrebten Ziele dürfen nicht auf andere Weise einfacher, wirksamer und wirtschaftlicher erreichbar sein,

g) mit Ausnahme der Schulbauvorhaben und eingetretener Katastrophenschäden, darf die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme - ausgenommen Planungen, Vorarbeiten, Maßnahmen und im Fall eines Notstandes - erst nach schriftlicher Förderungszusicherung erfolgen.

§ 4

Besondere Förderungsvoraussetzungen

a) Förderungen für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a und b dürfen nur gewährt werden, wenn die betroffene Straße mit Verordnung des Gemeinderates nach dem Verfahren des § 3a Kärntner Straßengesetzes 1991 als Gemeindestraße oder Verbindungsstraße erklärt wurde.

b) Förderungen für Schulbaumaßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. i dürfen nur dann gewährt werden, wenn das Schulbauvorhaben bereits in das Förderungsprogramm des Kärntner Schulbaufonds aufgenommen wurde oder unmittelbar zur Aufnahme ansteht.

§ 5

Förderungswerber

(1) Als Förderungswerber kommen grundsätzlich - unbeschadet des Abs. 2, 3 und Abs. 4 - nur Kärntner Gemeinden in Betracht.

(2) Förderungen für die Herstellung von Einrichtungen der regionalen Sicherheitsinfrastruktur dürfen auch sonstigen juristischen Personen gewährt werden, deren Aufgabe die Errichtung von Einrichtungen zum Schutz gegen Wasserverheerungen, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen ist.

(3) Förderungen für bodenpolitische Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. a Z 1 dürfen auch Rechtsträgern gewährt werden, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Ansiedelung oder Standortverlegung gewerblicher oder industrieller Betriebe ist und an denen eine Kärntner Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Kärntner Gemeinden mit mindestens 50 Prozent des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

(4) Förderungen für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes dürfen auch den Schulgemeindeverbänden gewährt werden.

§ 6

Vorrangige Förderung

(1) Der Fonds hat Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis f in jenen Gemeinden vorrangig zu fördern, in denen die Kategorisierung des Straßen- und Wegenetzes nach Maßgabe des Kärntner Straßengesetzes 1991 durchgeführt worden ist.

(2) Der Fonds hat bodenpolitische Vorhaben nach § 2 Abs. 2 vorrangig zu fördern, wenn die zu sichernden Grundflächen nach den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes und des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 sowie nach den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung für eine Be-

bauung geeignet sind und der finanzielle Aufwand für deren Verfügbarmachung erheblich unter jenem Aufwand liegt, der für die Verfügbarmachung von Bauland der jeweils in Betracht kommenden Art sonst erforderlich wäre.

§ 7

Arten und Ausmaß der Förderung

- (1) Die Förderung durch den Fonds darf erfolgen
- a) durch die Gewährung von Krediten zur Vor- oder Zwischenfinanzierung von Maßnahmen nach § 2 und
 - b) durch Beratung.
- (2) Das zulässige Höchstausmaß der Förderung durch den Fonds beträgt
- a) für die Herstellung von Gemeindestraßen (§ 2 Abs. 1 lit. a) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - b) für die Herstellung von Verbindungsstraßen (§ 2 Abs. 1 lit. b) 50 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - c) für die Herstellung von überregionalen Radwegen (§ 2 Abs. 1 lit. c) 33 Prozent der Gesamtherstellungskosten,
 - d) im Übrigen 100 Prozent der Herstellungskosten, die die Gemeinde tatsächlich zu tragen hat,
 - e) für Schulbauvorhaben 25 Prozent der vom Kärntner Schulbaufonds als förderfähig anerkannten Kosten und
 - f) für die Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten 100 Prozent der von der Gemeinde vorläufig oder endgültig zu tragenden Kosten.

§ 8

Einbringung und Behandlung

- (1) Der Förderungsantrag ist beim Fonds schriftlich, in elektronischer Form über das Intranet des Landes Kärnten (CNC-Gemeinden – Kärntner Regionalfonds – Online Formular) einzubringen.
- (2) Der Förderungsantrag (Schulbauvorhaben ausgenommen) hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten
- a) eine Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme,
 - b) einen Zeitplan hinsichtlich dem voraussichtlichen Beginn und dem voraussichtlichen Abschluss der zu fördernden Maßnahme,
 - c) eine Darstellung der abschätzbaren Gesamtkosten der zu fördernden Maßnahme,
 - d) ein Finanzierungsplan mit näheren Angaben hinsichtlich der Gesamtfinanzierung, der vorhandenen Eigenmittel, der erforderlichen Fremdmittel, insbesondere der beantragten Fondsförderung sowie sonstiger Zuwendungen und Förderungen von Dritten.
- (3) Der Förderungsantrag für Schulbauvorhaben im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes hat jedenfalls eine Projektbezeichnung (gleichlautend mit dem beim Kärntner Schulbaufonds eingereichten Förderungsantrag), einen konkreten Verweis auf den beim Kärntner Schulbaufonds eingebrachten Förderungsantrag bzw. auf eine vom Kärntner Schulbaufonds ausgestellte Förderungszusicherung zu enthalten.
- (4) Sind die im Förderungsantrag enthaltenen Angaben unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens nicht aus, hat der Fonds dem Förderungswerber den Antrag unter gleichzeitiger Festsetzung einer angemessenen Frist mit der Aufforderung zur Ergänzung der Angaben zurückzustellen. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen. In begründeten Fällen ist die Erstreckung der Frist zur Ergänzung des Antrages zulässig.
- (5) Bei der Entscheidung über die zu fördernde Maßnahme hat der Fonds Bedacht zu nehmen auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf zumutbare Eigenleistungen des Förderungswerbers.

§ 9

Erledigung von Förderungsanträgen

- (1) Die Zusicherung einer Förderung hat schriftlich – unter Anschluss einer vom Vorsitzenden des Kuratoriums unterfertigten Förderungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung – an den Förderungswerber zu erfolgen. Die Förderungsvereinbarung bedarf der Annahme durch den Förderungswerber.
- (2) Die Zusicherung einer Förderung gilt als zurückgenommen, wenn dem Fonds nicht innerhalb von vier Monaten nach Übermittlung der Förderungsvereinbarung ein vom Förderungswerber unterfertigtes Vereinbarungsexemplar rückübermittelt wird.
- (3) Die Ablehnung eines Förderungsantrages durch den Fonds hat schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zu erfolgen.

§ 10

Sicherung des Erfolges der Förderung

- (1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber vor der Gewährung der Förderung rechtsgeschäftlich verpflichtet,
- a) innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu beginnen,
 - b) innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung die zu fördernden Maßnahme abzuschließen,
 - c) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß zu verwenden und weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen,
 - d) zur Überprüfung der Förderungsverwendung auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren,
 - e) Auflagen, Bedingungen und sonstige übernommenen Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben worden sind.
- (2) Die nach Abs. 1 lit. a und b festzusetzenden Fristen dürfen auf Antrag des Förderungswerbers erstreckt werden, wenn den Förderungswerber an der Verzögerung der Durchführung der zu fördernden Maßnahme kein Verschulden trifft oder sonstige triftige Gründe eine Durchführungsverzögerung erfordern.

§ 11

Durchführung und Überprüfung der geförderten Maßnahme

- (1) Die zu fördernde Maßnahme ist innerhalb der festgesetzten Fristen (§ 10 Abs. 1 lit. a und b) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umzusetzen.
- (2) Der Förderungswerber hat dem Fonds auf Verlangen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben
- a) den Beginn der Durchführung und den Abschluss der zu fördernden Maßnahme;
 - b) wesentliche zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung und beim Abschluss der zu fördernden Maßnahme und
 - c) wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahme.
- (3) Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungswerber auf Verlangen des Fonds
- a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahme zu erteilen und
 - b) Einsicht in alle die zu fördernde Maßnahme betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12

Vorzeitige Rückforderung einer Förderung

(1) Vor der Gewährung einer Förderung hat sich der Fonds rechtsgeschäftlich vorzubehalten, dass ein als Förderung gewährter Kredit nach Kündigung vorzeitig fällig wird, wenn

- a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist,
- b) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme aus Gründen, die der Förderungswerber verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. a) oder die Verwirklichung der zu fördernden Maßnahme nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. b),
- c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist (§ 10 Abs. 1 lit. c) und
- d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind.

(2) Wird ein gewährter Kredit aus Gründen, die auf ein Verschulden des Förderungswerbers im Sinne von Abs. 1 zurückzuführen sind, vorzeitig fällig gestellt, so ist ab dem Tag der Kreditauszahlung eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

§ 13

Auszahlung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Fonds darf eine zugesicherte Förderung erst nach der Rückübermittlung der vom Förderungswerber unterfertigten Ausfertigung der Förderungsvereinbarung (§ 9 Abs. 1) auszahlen.

(2) Die Auszahlung einer zugesicherten Förderung ist vom Förderungswerber schriftlich - unter Nachweis des aktuellen Maßnahmen- und Vorhabenstandes - zu beantragen.

(3) Die Rückzahlung eines gewährten Kredites hat in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu erfolgen. In besonderen Ausnahmefällen, insbesondere im Fall außergewöhnlich hoher Maßnahmen- und Vorhabenskosten, darf das Kuratorium die Rückzahlungsfrist auf höchstens acht Jahre verlängern.

(4) Die vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites ist zulässig.

(5) Eine vorzeitige Rückzahlung eines gewährten Kredites hat zu erfolgen, wenn diese in der Fördervereinbarung für den Fall der Veräußerung der fördergegenständlichen Grundflächen an Dritte vorgesehen ist und diese Grundflächen tatsächlich veräußert werden.

(6) Zur Sicherstellung des Nominalvermögens (Realwert) des Fonds ist ein jährlicher Zinssatz von 1,5 Prozent auf den aushaftenden Kreditbetrag zu verrechnen.

(7) Die Rückzahlung der Förderung hat innerhalb der im Förderungsvertrag vereinbarten Frist zu erfolgen. Im Falle einer nicht rechtzeitig entrichteten Rückzahlungsrate ist für die Dauer des Verzuges eine Verzinsung von 3 Prozent über dem aktuellen Diskontzinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verrechnen.

(8) Kredite für die Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden einschließlich der erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten sind unmittelbar nach Auszahlung der Mittel aus dem Katastrophenfonds des Bundes in dessen Ausmaß vorzeitig zurückzahlen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt am Wörthersee.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen) im Sinne des Kärntner Schulbaufondsgesetzes für Gemeinden und Schul-

gemeindeverbände gilt nur für jene Schulbauvorhaben, mit deren Umsetzung nach dem 1. Jänner 2016 begonnen wurde und die Maßnahmenumsetzung nicht vor in Kraft treten dieser Förderrichtlinien abgeschlossen wurde.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit dem ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Förderungsrichtlinien treten die Richtlinien des Kärntner Regionalfonds für die Förderung von Maßnahmen der regionalen Verkehrs- und Sicherheitsinfrastruktur sowie für bodenpolitische Maßnahmen im Land Kärnten, Kärntner Landeszeitung vom 3. September 2015, Nr. 34 außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, im Oktober 2016

Die Vorsitzende des Kuratoriums:

LH-Stv.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele S c h a u n i g – K a n d u t

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen vom 5. Oktober 2016, mit welcher Hundehaltungsvorschriften erlassen werden

Artikel I

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2013 wird, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters, für den Verwaltungsbezirk Feldkirchen verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Diese Verordnung gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

§ 3

Diese Bestimmungen gelten nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- Lawinensuch- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommende Aufgabe verwendet oder ausgebildet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung oder Ausbildung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - als Verwaltungsübertretung gemäß § 98 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 K-JG, LGBl.Nr. 21/2000 i.d.G.F., mit Geldstrafen bis zu Euro 1.450,00 bestraft.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2017.

Feldkirchen, am 5. Oktober 2016

Der Bezirkshauptmann:
Dr. S t ü c k l e r

Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, zum Schutz des Wildes vor Hunden, während der Brut- und Setzzeit oder bei einer Schneelage, die die Flucht des Wildes erschwert, folgende Maßnahmen:

§ 1

Alle Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Hunde grundsätzlich so zu halten, dass diese am Wildbestand keinen Schaden anrichten können. Insbesondere sind die Hunde

- a) beim Auslauf im verbauten Gebiet mit einem sicheren Maulkorb zu versehen und/oder an der Leine zu führen;
- b) beim Ausführen außerhalb des verbauten Gebietes an der Leine zu führen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter entzogen haben.

§ 3

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 lit. c, bb) und cc) des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, wonach umherstreifende Hunde bei gewissen Voraussetzungen vom Jagd ausübungs berechtigten oder vom Jagdschutzorgan getötet werden können (Wildschutz), nicht berührt.

Ebenso hat diese Verordnung keine Auswirkungen auf Bestimmungen des § 8 des Kärntner Landessicherheitsgesetz LGBl. Nr. 74/1977, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 85/2013, mit der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei der Haltung von Hunden (Maulkorb- und/oder Leinenzwang an öffentlichen Orten etc.) festgelegt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2016 in Kraft und wird mit Ablauf des 30. Juni 2017 wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Z 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 - K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, eine Verwaltungsübertretung. Verwaltungsübertretungen sind, sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu Euro 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu Euro 2.180,00 zu bestrafen.

Hermagor, am 17. Oktober 2016

Der Bezirkshauptmann:
Dr. P a n s i

Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan

Die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan hat mit Bescheid vom 21. September 2016, Zahl: SV 19-NAT-1289/2016 (003/2015) die auf Grundstück Nr. 1633, KG 74404 Pisweg, situierte Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*) zum Naturdenkmal erklärt.

Rechtsgrundlage: §§ 28, 29, 30 und 58 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 - K-NSG 2002, LGBl.Nr. 79/2002, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 85/2013.

St. Veit an der Glan, am 21. September 2016

Für die Bezirkshauptfrau:
K r a t z e r

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Hermagor

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Veräußerung

a) der Grundstücke 819 LN Wald, 820, 821 und 822 je Wald Sonstige und 885 Wald im Ausmaß von 5.449 m² der Liegenschaft EZ 445 KG St. Stefan zum Kaufpreis von Euro 6.139,80

b) der Grundstücke 1136/1 und 1136/2 je LN im Ausmaß von 5.071 m² der Liegenschaft EZ 38 KG Vorderberg und der Liegenschaft EZ 392 KG Vorderberg mit dem Grundstück 1126/1 LN mit 3.113 m² zum Kaufpreis von Euro 16.000,--

c) der Grundstücke 1313/1 und 1313/2 je Wald im Ausmaß von 2 ha 5.690 m² der Liegenschaft EZ 42 KG Vorderberg zum Kaufpreis von Euro 36.000,-- bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Hermagor, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Hermagor, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Hermagor, am 17. Oktober 2016

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Hermagor:
Der Vorsitzende:
D r . P a n s i

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee Boltzmannstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Der Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Entsorgung, Kläranlage Klagenfurt, Boltzmannstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schreibt die Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferungs- und Rohrverlegearbeiten für die Errichtung einer neuen Restgutübernahmestation im offenen Verfahren aus.

Ausschreibungsumfang: Errichtung eines neuen Gebäudes (Stahlhalle B = 13,85 m, L = 18,90 m) für die Aufnahme der Restgutübernahmestation direkt an das bestehende RGÜ-Gebäude an der östlichen Gebäudefront.

Der für die geplante Restgutübernahmestation erforderliche Wasserbedarf soll durch Entnahme aus einem bestehenden Vertikalfilterbrunnen bereitgestellt werden, Wasserleitungs-länge 100 m.

Baubeginn: 6. März 2017

Bauende: 30. Juni 2017

Angebotsabgabe: 17. November 2016 bis 10.30 Uhr, Kläranlage Klagenfurt, Boltzmannstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Angebotsöffnung: 17. November 2016 um 10.30 Uhr, Kläranlage Klagenfurt, Boltzmannstraße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

Die Angebotsunterlagen können ab 25. Oktober 2016 gegen einen Spesenersatz von Euro 250,00 (inkl. USt.) beim Büro CCE Ziviltechniker GmbH, Paradeisergasse 12/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich oder per Fax (email: office@cce.co.at, Fax 0463 57404-99) angefordert werden. Die Angebote sind zu kennzeichnen: "Magistrat Klagenfurt, Abteilung Entsorgung, Kläranlage Klagenfurt, Neubau einer Restgutübernahmestation - Baumeisterarbeiten mit Rohrlieferungs- und Rohrverlegearbeiten - Angebot", und in einem verschlossenen Kuvert abzugeben.

Ausgefolgte Angebotsunterlagen können nicht zurückgenommen werden.

Der ausschreibenden Stelle erwächst durch die Annahme der Angebote keine wie immer geartete Verpflichtung gegenüber den Angebotsstellern.

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. Oktober 2016

Der Leiter der Kläranlage:
DI Gerhard H o h l

**Meine Heimat
Gemeinnützige Bau-, Wohn- und
Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel: 04242 54042, Fax: 04242 54042 DW 37, beabsichtigt in Landskron Grüne Allee 1.BA/1.Baustufe eine Wohnhausanlage mit insgesamt 45 WE (BVH 377) zu errichten.

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Baumeisterarbeiten; 2.) Heizung/Sanitär/Lüftungsanlage; 3.) Schwarzdecker/Spengler; 4.) Elektroinstallation (inkl. Antenne und Blitzschutz); 5.) Kunststoff-Fenster; 6.) Metallbauarbeiten

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 27. Oktober 2016 bis 11. November 2016 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen je Gewerk Euro 32,00 netto, dh. ein Betrag von Euro 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BACA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 7. November 2016 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Frühjahr 2017

Voraussichtliche Fertigstellung: Frühjahr 2019

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 377 – Wohnhausanlage Grüne Allee, 1.BA/1.Baustufe,arbeiten“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Montag, 28. November 2016 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Montag, 28. November 2016 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 28. Mai 2017 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 21. Oktober 2016

Die Geschäftsführung:
Mag. Harald R e p a r

**LAG Großglockner/Mölltal – Oberdrautal
Stall 6, 9832 Stall im Mölltal**

Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung Regionales Informationssystem, Gemeindegarten, Homepage

Name, Adressen und Kontaktstelle(n): Gunther Marwieser Auftraggeber: LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal

Anschrift: Stall 6

Ort: Stall im Mölltal

Postleitzahl: 9832

Land: AT

E-Mail Adresse: region@grossglockner.or.at

Geschäftszahl: Regionales Informationssystem (RIS)

Auftragsart: Regionales Informationssystem, Gemeindegarten, Homepage

Art des Auftraggebers: Privater Auftraggeber

Ausschreibungsbezeichnung Vorhaben und Erfüllungsort: Regionales Informationssystem (RIS)

Gegenstand der Leistung: Im konkreten Projekt geht es um eine strukturierte und einheitliche Datenerfassung raumbezogener Daten unabhängig von der späteren Nutzung und Ausgabemethodik. Die Daten sollen in eine geographische Datenbank klar strukturiert und objektgebildet nach entsprechenden dokumentierten Arbeitsabläufen eingebracht werden.

Zusätzlich gilt es die entsprechenden Vorschriften und Richtlinien für die Aktualisierung und Wartung der Daten inkl. entsprechender Sicherheitsstrukturen festzulegen. Zu erstellende Datensätze, -quellen sind zu recherchieren und bezüglich Ihrer Originarität und Datenkonsistenz zu überprüfen.

In einem weiteren Arbeitsschritt müssen auch die entsprechenden Darstellungs- Abbildungsmethodiken, inkl. der jeweiligen Planzeichen definiert und festgelegt werden. Zusätzlich Bedarf es auch einer Spezifizierung von Arbeitsabläufen und Methodiken für die entsprechende Ausgabe bzw. Aufbereitung der Daten für die weitere Nutzung.

Karte als Printprodukt,

Karte im Desktop-Browser und

Karte im Mobile-Browser

Unterlagen, Auskünfte: Verein LAG Großglockner/Mölltal - Oberdrautal, GF Gunther Marwieser, 9832 Stall 6, Tel.: +43 (664) 3252645, E-Mail: region@grossglockner.or.at

Leistungsfrist: Anfang Dezember 2016 bis Ende Dezember 2017

Ende der Abgabefrist: Donnerstag, 10. November 2016, 14.00 Uhr

Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung: Donnerstag, 27. Oktober 2016

Stall, am 27. Oktober 2016

**ARE Austria Real Estate GmbH
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH vertreten durch: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Pl; Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG; Baumeisterarbeiten (Ausschreibungsunterlagenbezug www.big.at); Beschreibung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Pl; Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG; Baumeisterarbeiten; Erfüllungsort: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241 (AT212); Schlusstermin: 2. November 2016; .L-608841-6a19;

Wien, am 20. Oktober 2016

**ARE Austria Real Estate GmbH
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH vertreten durch: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Pl; Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG; Trockenbauarbeiten (Ausschreibungsunterlagenbezug www.big.at); Beschreibung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Pl; Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG; Trockenbauarbeiten; Erfüllungsort: 9761 (AT212); Schlusstermin: 7. November 2016; .L-608864-6a20;

Wien, am 21. Oktober 2016

**ARE Austria Real Estate GmbH
Hintere Zollamtsstraße 1, 1030 Wien**

Ausschreibungsdaten: Direktvergabe mit Bekanntmachung ; . Auftraggeber: ARE Austrian Real Estate GmbH vertreten durch: Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. Objektmanagement Team Kärnten/Osttirol, Herrengasse 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee; Bezeichnung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG, Elektroinstallationsarbeiten (Ausschreibungsunterlagenbezug www.big.at); Beschreibung: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241, Sanierung Polizeiinspektion u. WHG 1. OG, Elektroinstallationsarbeiten; Erfüllungsort: 9761 Greifenburg, Schulstraße 241 (AT212); Schlusstermin: 7. November 2016; .L-608887-6a20;

Wien, am 24. Oktober 2016

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.